



Firma  
NORRES Schlauchtechnik GmbH  
Am Stadthafen 12 - 18  
D-45881 Gelsenkirchen

Rotthauer Str. 21  
45879 Gelsenkirchen

Zentrale (0209) 9242-0  
Durchwahl - 150  
Telefax - 155  
E-Mail j.begerow@hyg.de  
Internet www.hyg.de

Unser Zeichen: H-257813-15-Bg  
Ansprechpartner: Dr. Jutta Begerow

Gelsenkirchen, den 10.06.2015

## Prüfbericht (Kurzfassung)

Auftraggeber: NORRES Schlauchtechnik GmbH, Am Stadthafen 12 – 18  
D-45881 Gelsenkirchen

Auftragsdatum: 09.04.2015 (Herr Mankiewicz)

Probeneingang: 27.04.2015

Rezeptur: Stand: 02.04.2015

Prüfmuster: Naturfarbener Polyurethanschlauch mit eingebetteter Metallspirale  
(ID = 32 mm, Wandstärke: 4 mm) bezeichnet mit PUR MHF  
(Materialkennung: LP731897003)

Auftrag: Prüfung auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung  
(EU) Nr. 10/2011 einschließlich der Änderungsverordnungen 1282/2011,  
1183/2012, 202/2014 und 2015/174

Untersuchungszeitraum: 29.04.2015 – 02.06.2015

Nach den von uns durchgeführten Prüfungen entspricht der zur Prüfung vorgelegte naturfarbene Polyurethanschlauch mit eingebetteter Metallspirale (ID = 32 mm, Wandstärke: 4 mm) bezeichnet mit PUR MHF (Materialkennung: LP731897003) unter folgenden Bedingungen den Anforderungen der Verordnungen (EU) Nr. 10/2011, 1282/2011, 1183/2012, 202/2014 und 2015/174 sowie der Bedarfsgegenständeverordnung.

1. Der o.g. Schlauch ist geeignet für den Mehrwegkontakt mit allen Lebensmitteln, für die nach Tabelle 2 des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 eine Prüfung mit den Lebensmittelsimulanzien A, B, C oder E gefordert wird, unter allen Kontaktbedingungen, die eine Erhitzung auf 70 °C bis zu 2 Stunden oder auf 100 °C bis zu 15 Minuten umfassen und denen keine Lagerung bei Raumtemperatur oder unter Kühlung folgt.
2. Der o.g. Schlauch ist geeignet für den Mehrwegkontakt mit allen Lebensmitteln, für die nach Tabelle 2 des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 eine Prüfung mit dem Lebensmittelsimulanz D2 gefordert wird, wobei eine Kontaktzeit 1 Stunde bei maximal 40 °C nicht überschritten werden darf.
3. Der o.g. Schlauch ist nicht geeignet für den Kontakt mit allen Lebensmitteln, für die nach Tabelle 2 des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 eine Prüfung mit dem Lebensmittelsimulanz D1 gefordert wird. Dementsprechend ist er nicht geeignet für den Kontakt mit alkoholischen Lebensmitteln mit einem Alkoholgehalt von mehr als 20 Vol % sowie Milch und Milchprodukten mit Ausnahme von Milchpulver.

Seite 1 von 2

Auf die unter 1. bis 3. genannten Einschränkungen ist der Anwender in geeigneter Form hinzuweisen, d.h. das Produkt ist eindeutig zu kennzeichnen, um unbeabsichtigten, nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch sicher auszuschließen.

Damit entspricht das o.g. Produkt mit den oben genannten Beschränkungen gleichzeitig auch den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1935/2004 und des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB).

Grundlage dieses Dokuments ist unser ausführlicher Prüfbericht H-257811-15-Bg vom 10.06.2015.

Für die Gültigkeit des Prüfberichts wird übereinstimmende Qualität hinsichtlich der Zusammensetzung und Verarbeitung von Prüfmaterial und Produkt vorausgesetzt. Die Begutachtung erfolgte unter der Voraussetzung, dass die zur Herstellung des Produkts verwendeten Ausgangsstoffe bzw. deren Zusammensetzung lückenlos bekannt gegeben wurden und keine weiteren Stoffe in dem Produkt enthalten sind.

Unsere Bewertung gilt für die untersuchten Prüfmuster und die zurzeit geltenden gesetzlichen Regelungen. Sie erlischt, wenn die Rezeptur oder das Herstellungsverfahren gegenüber der Herstellung der Prüfmuster verändert werden, spätestens aber am 10.06.2020.

Dieses Dokument darf ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nur in vollständiger und unveränderter Form veröffentlicht oder vervielfältigt werden.

Der Direktor des Instituts

i.A.



(Dr. J. Begerow)

Leiterin der Abteilung Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeprüfung

Dieses Dokument ist keine Konformitätserklärung im Sinne von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011.